

Rundschreiben Nr. 3/2021
Mindestlohnhebung zum 1. August 2020
ist allgemeinverbindlich



Wiesbaden, 3. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des Gerüstbauer-Handwerks haben eine Anhebung des Mindestlohnes ab dem 1. August 2020 auf

12,20 Euro je geleisteter Arbeitsstunde

vereinbart (siehe unser Rundschreiben 2/2020).

Der Mindestlohn wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Verordnung vom 24. Februar 2021 **allgemeinverbindlich** erklärt. Die Verordnung ist am **1. März 2021** in Kraft getreten.

Damit ist der Mindestlohntarifvertrag im Gerüstbauer-Handwerk unabhängig von der Tarifbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzuhalten. Er gilt **bundesweit** für alle gewerblichen Arbeitnehmer von Betrieben, die gewerblich Gerüste erstellen, Gerüstmaterial bereitstellen oder die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) betreiben.

Der Mindestlohn in Höhe von 12,20 € gilt ebenfalls für alle **ausländischen Gerüstbaufirmen**, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.

Nicht erfasst werden:

- a) Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren,
- b) Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und Abendkollegs,
- c) Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 21 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- d) Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb oder stationär im Betrieb tätig sind,
- e) das Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum **30. September 2021**.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand